



Iranische Gemeinde in Deutschland e.V.

Trautenastr. 5, 10717 Berlin

+49 (0)30 6098501-89

vorstand@iranischegemeinde.de

www.iranischegemeinde.de

Bankverbindung: Postbank, IBAN DE42100100100050352108, BIC PBNKDEFF

Vereinsregister: Berlin-Charlottenburg VR 31314 B

Satzung

**der Iranischen Gemeinde in
Deutschland e.V.**

in der Fassung vom 20.05.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Iranische Gemeinde in Deutschland e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen der in Deutschland lebenden Menschen, insbesondere iranischer Abstammung, kurz „Iraner:in“, sowie ihre Unterstützung in sozialen, kulturellen und politischen Bereichen, um ihre Lebenssituation innerhalb der deutschen Gesellschaft zu verbessern und die Integration in diese zu erleichtern, sowie die Verständigung und die gegenseitige Achtung zwischen Deutschen und Iraner:innen zu fördern.
3. Zur Erreichung des Gemeindefwecks führt der Verein insbesondere folgende Aktivitäten durch:
 - Durchführung von Versammlungen, Konferenzen und Seminaren, sowie Gründung von Arbeitskreisen mit dem Ziel, die existierende iranische Kultur in Ihrer Vielfalt und den interkulturellen Austausch zu fördern.
 - Förderung der Jugend-, Familien und Altenhilfe durch unentgeltliche Beratung der in Deutschland lebenden iranischen Familien, Frauen und Jugendlichen im sozialen Bereich und in Fragen der Erziehung, Bildung und Berufstätigkeit.
 - Definition und Durchführung von Projekten im Rahmen der deutschen und europäischen Migrations- und Integrationspolitik mit dem Ziel, die Integration der in Deutschland lebenden Iraner:innen in die hiesige Gesellschaft -in sozialer, kultureller, politischer und ökonomischer Hinsicht- zu fördern.
4. Bezogen auf § 52 Abs. 2 Abgabenordnung verfolgt der Verein insbesondere folgende steuerbegünstigte Zwecke:
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

§ 3 Grundsätze

- Die Iranische Gemeinde in Deutschland e.V. ist ein den pluralistischen, freiheitlich- demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichteter Verein.
- Organisationen und Personen, die rassistische, antisemitische und sexistische Positionen vertreten sowie Organisationen, die in Deutschland verboten sind, dürfen nicht Mitglied des Vereins werden.
- Der Verein ist von Parteien, Behörden und Institutionen der Regierungen unabhängig. Eine Zusammenarbeit mit Regierungen und Organisationen ist nur dann möglich, wenn diese sich der UNO-Menschenrechtscharta verpflichtet haben und nicht gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel. Diese Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitgliedsbeiträgen und direkten Spenden an den Verein (eigener Kasse). Die Arbeit in den von den Zuwendungsgebern finanzierten Projekten ist für die Mitglieder aus dieser Regelung ausgenommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

1. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung akzeptiert, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Juristische Mitglieder besitzen gleiche Rechte und Pflichten wie die natürlichen Personen, die Vereinsmitglied sind. Die Mitglieder in verschiedenen Bundesländern oder Städten können bei der Erreichung einer Mindestanzahl von 7 Personen eine Kreisorganisation bilden. In den Städten, wo es keine Kreisorganisation existiert, ist ein Mitglied des Vereins gleichzeitig Mitglied der Kreisorganisation der nächstliegenden Stadt.

3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch dessen Bestätigung erworben. Die Mitglieder unterscheiden sich nach einfachen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und juristischen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung (§ 8) kann Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Frist zum Ende des Folgemonats
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste, beschließbar durch den Vorstand ab einem Beitragsrückstand von zwei Jahren
 - durch Ausschluss, der bei einem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann
 - durch Tod.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Sprecher:in, dem Schatzmeister:in und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Anträgen ist Stimmgleichheit gleichbedeutend mit der Ablehnung des Antrages.
2. Gemäß §26 des BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

4. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über den Verlauf der Vereinsaktivitäten seit der letzten Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bis spätestens drei Monate nach dem Ablauf des Geschäftsjahres durch eine schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsent-, digitaler oder hybrider Form stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen wird, oder dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen verpflichtet.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom/von der Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des des/der Versammlungsleiters:in und der/des Protokollführer:in/Protokollführers
 - die Entlastung des amtierenden Vorstandes
 - die Wahl des neuen Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer:in
 - die Legitimität der Aktivitäten
 - die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - die Festlegung sowie Änderung von Mitgliedsbeiträgen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Anträgen ist Stimmengleichheit

gleichbedeutend mit der Ablehnung des Antrages. Bei Wahlen folgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung), bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen Stimmen.

6. Die beiden Vorstandssprecher:innen, der/die Schatzmeister:in und die bis zu sechs weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Bei der Wahl der Vorstandssprecher:innen, der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern gelten die Kandidaten mit den meisten Ja-Stimmen in der Reihenfolge der abgegebenen Stimme mit absoluter Mehrheit als gewählt. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidat:innen entscheidet zwischen ihnen eine Stichwahl.

Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine Abstimmung oder Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses beantragt. Die ordentlichen Mitglieder, die ihre Beiträge nicht vollständig bezahlt haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Natürliche und juristische Personen haben je nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 9 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Weisung und von Amts wegen

Satzungsänderungen bzw. Anpassungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder formalen Gründen oder anderweitig von Amts wegen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung (§8) mit der Zustimmung von 3/4 aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung entspricht der zuletzt dem Vereinsregister eingereichten Satzung und enthält die Änderungen, die in der Mitgliederversammlung vom 22.05.2022 beschlossen wurden.